



Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt

Allgemeine Anfragen,
individuelle Beratung,
Beschwerde- und
Anliegenmanagement,
Lob und Tadel:

E-Mail:
service@ma35.wien.gv.at

LobundTadel@ma35.wien.gv.at

*zentrales
KundInnenservice:
1200 Wien,
Dresdner Straße 93, EG
Mo, Di, Do, Fr.
08:00-12:00 Uhr
Do 15:30-17:30 Uhr*

*Internet:
www.einwanderung.wien.at
www.standesamt.wien.at
www.staatsbuergerschaft.wien.at
<http://www.wien.gv.at/amtshelfer>
<http://www.migration.gv.at>*

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

Für drittstaatsangehörige EhepartnerInnen und gleichgeschlechtliche eingetragene PartnerInnen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie unverheiratete minderjährige Kinder von ÖsterreicherInnen

Allen Anträgen sind immer folgende Urkunden und Nachweise (in Kopie und Original) beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisedokuments
- Geburtsurkunde
- aktuelles biometrisches Passfoto (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0)
- erforderlichenfalls Urkunden über Heirat, eingetragene Partnerschaften, Scheidungen, Auflösung der Partnerschaften, Adoptionen, über etwaige Verwandtschaftsverhältnisse oder Sterbeurkunden
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (Eigentumsnachweise, Miet- oder Untermietverträge, Wohnrechtsvereinbarung)
- Staatsbürgerschaftsnachweis des/der zusammenführenden Österreichers/in oder nicht freizügigkeitsberechtigten EWR- oder Schweizer Bürgers/in
- Nachweis über einen in Österreich geltenden Krankenversicherungsschutz
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts (insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, Bestätigungen über Pensionsleistungen, Einstellungszusagen)
- Nachweis über allfällige Kreditbelastungen (z.B. durch einen aktuellen Auszug aus der Evidenz eines staatlich anerkannten Kreditverbandes)
- Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (nicht älter als 3 Monate) – nur bei Erstantrag, für Personen ab 14 Jahren.
- Nachweis eines Schulabschlusses, der der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss in einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, sofern vorhanden
- Bei Erstantrag auf Niederlassungsbewilligung oder AT Familienangehöriger sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (nicht älter als ein Jahr) bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.

Die Dokumente müssen im Original vorgelegt werden, es werden jedoch grundsätzlich nur Kopien einbehalten.

Die Originaldokumente müssen, je nach Ausstellungsstaat, mit diplomatischer Beglaubigung oder Apostille versehen und gemeinsam mit der von GerichtsdolmetscherInnen beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. Beglaubigt werden müssen grundsätzlich Geburtsurkunde, die Urkunde über die Heirat oder Eingetragenen Partnerschaft, Führungszeugnis, (ggf. Urkunde der Ehescheidung oder Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft, Sterbeurkunde).



Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

**MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt**

**Allgemeine Anfragen,
individuelle Beratung,
Beschwerde- und
Anliegenmanagement,
Lob und Tadel:**

E-Mail:
service@ma35.wien.gv.at

LobundTadel@ma35.wien.gv.at

**zentrales
KundInnenservice:**
1200 Wien,
Dresdner Straße 93, EG
Mo, Di, Do, Fr.
08:00-12:00 Uhr
Do 15:30-17:30 Uhr

Internet:
www.einwanderung.wien.at
www.standesamt.wien.at
www.staatsbuergerschaft.wien.at

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer>

<http://www.migration.gv.at>

Erstanträge sind grundsätzlich vor der Einreise ins Bundesgebiet bei der zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen.

Familienangehörige von ÖsterreicherInnen und nicht freizügigkeitsberechtigten EWR- und Schweizer BürgerInnen sind nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich auch zur Erstantragstellung im Inland berechtigt. Dies schafft aber kein über den erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht.

Befristete Aufenthaltstitel können maximal für die Gültigkeit des jeweiligen Reisespasses erteilt werden. Wir empfehlen daher, gegebenenfalls vor Antragstellung den Reisepass verlängern zu lassen.

**ACHTUNG: ANTRÄGE SIND PERSÖNLICH EINZUBRINGEN!
Nachreichungen grundsätzlich auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail!**

Da von allen Personen ab dem 6. Lebensjahr Fingerabdrücke abzunehmen sind, ist die persönliche Anwesenheit auch von Kindern ab dem 6. Lebensjahr bei Antragstellung notwendig.